

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 22 (1871)
Heft: 9

Rubrik: Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittheilungen aus den Kantonen.

Zug. Wie in diesen Blättern schon früher berichtet wurde, hat der Gr. Rath das ihm vom Regierungsrathe vorgelegte Forstgesetz mit Mehrheit abgelehnt, und damit — wenigstens für einstweilen — den Grundsatz ausgesprochen, im Forstwesen Alles beim Alten zu lassen, d. h. sich von Staatswegen um dasselbe gar nichts zu kümmern. Durch diesen Beschluß sind die schönen Hoffnungen, welche diejenigen, denen die Förderung des Forstwesens am Herzen liegt, auf das vorgeschlagene Gesetz gründeten, zu Wasser geworden und es bleibt denselben, wenn sie die Sache nicht ganz aufgeben wollen, nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Belehrung vorzugehen. Diesen Weg hat der kantonale landwirthschaftliche Verein betreten und in Hrn Dom. Heß, Forstverwalter in Zug, einen eifrigen, für die gute Sache begeisterten Wanderlehrer gefunden.

In den am 21. Nov. 1869 und 29. Mai 1870 abgehaltenen Versammlungen des Vereins referirte Herr Heß über den Wald und die Forstwirthschaft im Kanton Zug und behandelte in seinem Referat: das Vorkommen, den Nutzen und die Bestimmung der Wälder mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß derselben auf die Witterungserscheinungen und das Klima, die Quellen, die Erhaltung des Bodens und sodann die Frage: Genügen diese Wälder für unsere Bedürfnisse? Ferner die Ernährung der Pflanzen und deren Verhalten gegen äußere Einflüsse, die Bestandespflege und die Verjüngung der Wälder.

Dieser Vortrag wurde gedruckt und ist durch den Buchhandel, 57 Seiten stark, zum Preise von 1 Fr. zu beziehen. In einem Schlußwort, das Herr Heß dem Vortrage beifügte, fordert er die waldbesitzenden Korporationen zu einer ernstlichen Prüfung ihrer forstlichen Verhältnisse auf und legt Ihnen zur Erleichterung dieser Aufgabe folgende zwei Fragen zur Beantwortung vor:

1. Kennen wir den jährlich nachhaltigen Holzertrag unserer Waldungen und in welchem Verhältniß steht derselbe zu den wirklichen Nutzungen?
2. Werden unsere Waldungen so benutzt und gepflegt, daß dabei der Boden erhalten und daß selbe ihren Zweck im Haushalte der Natur vollständig erfüllen, also auch den größt möglichen Ertrag geben können?

„Kann, sagt der Verfasser dieser Schrift, auf diese beiden Fragen keine vollständig entsprechende und beruhigende Antwort ertheilt werden,

dann ist es hohe Zeit, umzukehren und die angegebenen Mittel zur Abhülfe in Anwendung zu bringen.“

Einen dritten Vortrag hielt Herr Hefß im nämlichen Verein am 21. Mai 1871 über die Frage: Soll der landwirthschaftliche Verein einen Bannwärterkurs abhalten lassen? Referent zeigt dabei zunächst, daß die waldbesitzenden Korporationen des Kts. Zug die eben erwähnten, in seinen früheren Vorträgen gestellten Fragen nicht in befriedigender Weise beantworten können und gelangt daher zu dem Schluß, daß die bestehenden Uebelstände beseitigt werden müssen. Dann stellt er die Fragen: Wer soll da helfen und Wie soll da geholfen werden? Und beantwortet dieselben in dem Sinne, daß er Staatshülfe für unbedingt nöthig erklärt, daneben aber allen Einsichtigen und allen Einflusreichen aus dem Volke die Hebung der bestehenden Vorurtheile und die Ebnung des Weges für das Vorgehen des Staates zur Pflicht macht.

Für die Abhaltung eines Bannwärterkurses ist Herr Hefß nicht begeistert, weil von den jetzt angestellten Bannwarten viele nicht mehr bildungsfähig seien und weder dem Staate noch dem landwirthschaftlichen Verein Mittel geboten seien, die Waldbesitzer zur Anstellung und nachheriger Beibehaltung junger, geschulter und für die Sache begeisterter Bannwarte zu veranlassen.

Referent schließt seinen Vortrag mit folgenden Anträgen:

- 1) Der landwirthschaftliche Verein erklärt sich mit dem projektirten Untersuch sämtlicher Korporationswaldungen unseres Kantons einverstanden und ist zugleich bereit, die Durchführung dieses Unternehmens, so viel an ihm liegt, moralisch zu unterstützen.
- 2) Der landwirthschaftliche Verein erklärt sich des fernern bereit, einen Bannwärterkurs von sich aus anzuordnen und abhalten zu lassen --- insofern sich aus dem besagten Untersuch der Korporationswaldungen die Nothwendigkeit eines solchen herausgestellt. — Er ersucht daher den h. Regierungsrath um Mittheilung des bezüglichen Berichtes.
- 3) Der Vorstand des landw. Vereins sei beauftragt, bei der künftigen Waldkulturzeit ein kantonales Waldsamenmagazin zu gründen und daraus den Korporationen und waldbesitzenden Kantonsangehörigen den Waldsamen zum Ankaufspreise, der möglichst gut und billig effektuirt werden soll, zu verabfolgen.
- 4) Der landw. Verein stellt an den h. Regierungsrath das Untersuchen, der in Ausführung begriffenen Triangulation unseres Kantons seine besondere Aufmerksamkeit und möglichste Unter-

stützung zuzuwenden — namentlich für eine genaue Prüfung und Verifikation dieser Arbeit das Gutfindende anordnen zu wollen.

Aus diesen kurzen Bemerkungen ergibt sich, daß der landw. Verein des Kantons Zug mit altem Ernst die Verbesserung des dortigen Forstwesens anstrebt und in Hrn. Hef einen sehr thätigen Referenten für die sachbezüglichen Fragen besitzt. Wir wünschen diesen Bestrebungen einen recht guten Erfolg.

Landolt.

Margau. Unsere Privatwaldwirtschaft*) liegt bekanntlich im Argen — so beginnt der Vorstand der landwirthschaftlichen Bezirks-Gesellschaft von Zurzach seine Zuschrift vom 4. d. M., in welcher er mich mit dem Auftrage beehrt, der gegenwärtigen Versammlung Erörterungen über das vorwüfliche Thema zu geben. Ja, die Privatwaldwirtschaft liegt im Argen und sie liegt ganz speziell bedeutend im Argen da, wo wir gerade sind, im Bezirk Zurzach, von dessen 10,700 Zucharten Waldboden viel mehr als $\frac{1}{4}$, nämlich volle 3000 Zucharten sich in Händen von Privaten befinden. Es ist darum auch ganz speziell hier der gerechtfertigte Ort, den Privatwaldungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, zu prüfen, inwiefern der Vorstand der landw. Bezirks-Gesellschaft recht hat, wenn er deren Bewirthschaftung bedauert, und sich endlich um Mittel und Wege umsieht, wie einem bezüglichlichen Uebel angemessen entgegen zu treten ist.

Von den 10,700 Zucharten Waldungen, welche der Bezirk Zurzach hat, sind 7000 Zucharten Gemeindewald, 700 Zucharten Staatswald und, wie gesagt, 3000 Zucharten Privatwald. Nicht nur dadurch rufen diese Waldungen einer sorgfältigen Pflege, weil sie direkte ein Kapital von über drei Millionen Franken repräsentiren, sondern weit mehr auch noch darum, weil sie im Haushalte der Natur in ihren Einflüssen auf Klima und Fruchtbarkeit, überhaupt auf Wohnlichkeit des Landes, den Wohlstand, ja die Existenz einer Bevölkerung von nahezu 15,000 Seelen begründen. Hinsichtlich dieser letztern indirekten Bedeutung der Forste vermag in der That nur derjenige die ganze Größe des Glückes zu bemessen, welcher Länder kennt, die des Waldes entbehren müssen (Notizen über Südösterreich). Man nimmt an, daß ein Land im Allgemeinen,

*) Referat des Herrn Kreisförster C. Baldinger in Baden, vorgetragen an der Versammlung des landw. Bezirksvereins Zurzach am 23. April 1871 in Kaiserstuhl.

richtige Vertheilung der Forste vorausgesetzt, zu $\frac{1}{3}$ seiner Fläche bewaldet sein müsse, um im Vollgenusse der günstigsten Wechselwirkung von bewaldetem und offenem Terrain sich zu befinden. Der Bezirk Zurzach mit seinen 10,700 Fucharten Wald auf 28,700 Fucharten Gesamtoberfläche stünde glücklicherweise dießfalls mit seinem Walde quantitativ noch gut; er bewirthschaftet 1134 Fucharten mehr als $\frac{1}{3}$ seiner Gesamtoberfläche auf Wald. Ziehen wir hieraus jetzt schon den namentlich auch mit Hinsicht auf die Privatwaldwirthschaft bedeutungsvollen Schluß, daß die Aufsichtsbehörde vorderhand keinen Grund hat, da wo immer Waldboden zur Landwirthschaft sich eignet und dießfalls begehrt wird, in den Urbarisirungsbewilligungen karg zu sein; übersehen wir aber auch anläßlich nicht minder, daß der Staat, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse, dießfalls nicht nur das Recht, sondern Angesichts bezüglicher Thatfachen auch die unbedingte Pflicht hatte, sich ein letztes Wort vorzubehalten.

Unsere Gemeindewaldungen befinden sich im Ganzen wie die Staatswaldungen, Dank der Einsicht des Volkes und der Fürsorge des Staates, im Zustande fortschrittlicher Pflege. Wer anders urtheilt, verkennet unsere staatlichen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse oder er ist ein böser Mensch und hat kleinliche Tendenzen. Wir leisten nach dieser Richtung in angemessener und befriedigender Weise, was in der Republik zu leisten möglich ist. Aber Privatwald und Privatwaldwirthschaft?! schon in diesem Ausdrucke dagegen drängt sich uns unwillkürlich von vornherein der Nebenbegriff des Schlimmen und Ungenügenden auf; auch der Schlichteste von uns, wenn ihn seine Geschäfte durch den Wald, etwa über die Höhen des eigentlichen „Studentlandes“, über den nahen „Belchen“ u. s. w. führen, muß oft erstaunt sich fragen, warum sieht es hier schlechter aus als dort, warum grinst mir hier aus dichtem Filz von Haidekraut unheimlich das bleiche Jüngermoos entgegen, während dort, scharf abgegränzt, des Waldes dunkles Grün mir froh zur Einkehr winkt. Folgen wir dem schlichten Wanderer bis zu jenem großen gevierten Stein, auf den er sich, seine forstlichen Betrachtungen weiter führend, niedersetzt; er ist auf dem Punkte, der ihm Rede steht — es ist ein Marchstein. Nicht geringeren und bessern Boden, nicht ungünstigere und geeignetere Lage findet er leider, welche jene frappanten Differenzen verursachen — die Natur kennt so schroffe Linien nicht — nein, er findet Verhältnisse in der Hand der Menschen — Eigenthumsverhältnisse, und in diesen, auffallenderweise schonliche Waldbehandlung auf der einen und Devastation auf der andern Seite.

Fragen wir uns nun, ob es denn Eigenthumsverhältnisse rechtfertigen können, daß der Staat jenen 7700 Zucharten volle Aufmerksamkeit zulenkt, während er diese 3000 Zucharten so zu sagen sich selber überläßt und damit seine höchsten Interessen so augenfällig schädigt. Der Forstmann antwortet uns mit einem entschiedenen „Nein“; der kluge Staatsmann dagegen, zumal im Momente, wo voreilige Demagogen vielfach mit falsch aufgefaßter „Volksjouveränität“ und „persönlicher Freiheit“ in der Republik für eine unheilvolle Zukunft Propaganda machen, muß leider, um nicht Alles preiszugeben, anderer Ansicht sein und mehr als der Forstmann, wenn dieser auch mit uns nichts weniger als alles Heil vom Staate erwartet, abstellen auf das schöne „Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen“. Wir verweisen auf unser neues Forstgesetz von 1860. Sehen wir uns um, was dasselbe zu den Privatwaldungen sagt, blicken wir zurück bis 1860 und erkundigen wir uns, was von Seite des Staates in dieser Beziehung gethan wurde, so können wir leider dort und hier, was Wirthschaft anbelangt — und eine gute Wirthschaft garantirt denn doch am Ende allein die Erhaltung der Wälder — nichts finden. Das Gesetz gibt dem Staate zwar ausdrücklich die Oberaufsicht über sämtliche Waldungen, also auch über die Privatwaldungen; hinsichtlich der letztern begnügt man sich aber neben einigen weiteren allgemein-polizeilichen Vorschriften hauptsächlich damit, ihnen Bannwarte vorzusetzen, dem Eigenthümer nur gegen besondere Bewilligung die Urbarisirung zu gestatten und von ihm dießfalls eine Taxe zu nehmen. Wir erfahren auch aus dem Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes, so sehr dessen Umfang Jahr um Jahr zunimmt, von keiner weiteren Thätigkeit und Regung auf dem vorwürfigen Gebiete, und doch nimmt die stiefmütterliche Behandlung der Privatforsten, namentlich in der Bodenmißhandlung, dem Walde bei uns Jahr um Jahr und ohne irgendwelchen anderweitigen Ersatz, wohl ebenso viel Terrain und Holzproduktion, als die durchschnittlich auf den ganzen Kanton etwa 45 Zucharten per Jahr betragenden Urbarisirungen ihm nehmen, welche durch die Controle des Staates gehen müssen.

Eine Anzahl gewichtiger Gründe können dafür angeführt werden, daß sich der Wald vermöge der mit seinem Betriebe verbundenen Eigenthümlichkeiten schon ganz allgemein für den Privatbesitz nicht eignet. Alle diese Gründe, wie niedere Kapitalverzinsung, weit hinausgeschobene Ernte, gesetzliche Beschränkungen, Ungelegenheiten für Verpfändung, Schwierigkeiten für Verkauf, Ausschluß der Spekulation u. s. w. führen

mehr oder weniger zur Vernachlässigung des Privatwaldes ab Seite des Besitzers; sie werden einer guten Behandlung der Privatwäldungen, aber ganz besonders gefährlich bei einem stark parzellirten Kleinbesitz, wie er hierlands vorkommt, und können unter Umständen der Devastation rufen. Die Leichtfertigkeit, mit welcher da Privatbesitzer zuweilen rechnen — oder auch gar nicht rechnen — ist unerhört und kontrastirt auch gar zu sehr mit dem sonst so soliden Sinn für umsichtige Gewerblichkeit in unserm Volke. Es kommt vor, daß einer seinen „Plätz Holz“ mit Stumpf und Stiel abhaut und dann den Mohren gehen läßt für ein- und allemale — er hat seine Sache gethan, man will nichts mehr von ihm; fern davon, auf einen größern und auf einen dießfälligen Nutzen für seine Kinder zu denken, holt man sich höchstens dann und wann noch etwas Streue. Der „Holzplätz“ ist bereits verödet; auch ist er außerdem so wie so zu klein, zu unbedeutend in seinem Einflusse auf das materielle Wohl und Weh des leichtsinnigen Besitzers, als daß es sich lohnte, ihm weitere Aufmerksamkeit zu schenken, zu säen, ohne gleich im Herbst darauf ernten zu können. Ein Anderer, man kann ihm's vielleicht nicht verdenken, holt, wenn er gerade Geld braucht. Er kann sich um den Holzbestand seiner Nachbarn nicht kümmern; er haut seinen Streifen aus dem Bestandeskomplexe heraus und hemmt so auch jede weitere Produktion so lange, bis die Nachbarn, denen er sich durch seinen Abtrieb unter keinen Umständen angenehm gemacht hat, Holz oder Geld brauchen; denn bevor diese abtreiben hemmt Beschattung, Vertropfung zc. alles Aufkommen. Vielleicht entschließt er sich, was auch vorkommt, seinen „Holzplätz“, bevor er ihn preis gibt, um ihm noch recht rasch etwas abzudrücken, unter obwaltenden Umständen zur landw. Zwischennutzung auszustocken — gibt's ja auch noch etwas Stock- und Wurzelholz. Versagt der Boden dann nach Entkräftigung auch nach dieser Richtung seine Dienste, so wird, denkt man, „die Natur ein Weiteres thun“, denn Holz und Unkraut kommt ja überall.“ So nimmt man Abschied für ein- und allemale von seinem Waldboden, nachdem man, um vorge schriebene Wiederaufforstung vollzogen zu haben, noch ein paar in der Nähe ausgezerrte Taundli eingescharrt hat.

So unsere Privatwaldwirthschaft. Das Schlimmste in derselben ist, wie gesagt, der Kleinbesitz, die starke Parzellirung und das Beste müßte also folgerichtig die Zusammenlegung sein. Wir nehmen nur darum für einmal Umgang von einer weitem Entwicklung dieser Idee, um sie nicht der Gefahr auszusetzen, in erster Beurtheilung zur Extravaganz qualifizirt zu werden und um insofern der

schönen Anregung, die wir heute besprechen, nicht von vornherein zu schaden. Wohl werden wir ein anderes Mal Gelegenheit finden, darauf zurück zu kommen; für heute wollen wir Näheres suchen und zwar in einer Art und Weise Näheres, die uns wo möglich auch nicht in Fehde bringt mit den geschwägigen Rittern vom Selbstbestimmungsrechte des Volkes und von der persönlichen Freiheit. Wir dürfen also auch nicht rütteln am Gesetze, denn man sagt uns, dieses gehe mehr als weit genug; wohl aber wollen wir, und es bleibt uns für einmal kaum Anderes, versuchen, die Waldbesitzer moralisch zu zwingen, mehr und ihr Mögliches zu thun. Wenn doch beim Privatwaldbesitzer die Ueberzeugung da ist — und sie ist es in Wirklichkeit — daß er auf seinem Stück Waldboden sich selber nicht genügt und an seinen Kindern frevelt, so sollte es kaum allzu schwierig sein, bei ihm die weitere Logik der Gewissensbisse populär und zur That zu machen. Der landw. Bezirksgesellschaft von Zurzach gebührt das Verdienst, die Sache angeregt zu haben; wohlan, setze sie sich eine weitere Ehre in die Initiative der That. Ich erlaube mir, ihr zur Prüfung und Auswahl in den zwei folgenden Formen bezügliche Anträge vorzulegen.

I.

„Die landw. Bezirksgesellschaft von Zurzach, angesichts des dringenden Bedürfnisses der Hebung dortiger Privatwaldwirthschaft, betraut einen den Verhältnissen nahestehenden Forstmann mit der Untersuchung der sämtlichen Privatwaldungen des Bezirks und läßt sich einen parzellenweise-detaillirten bündigen Rapport über Zustand und angemessene Behandlungsweise geben. Dieser Rapport wird durch Vermittlung der betreffenden Gemeindsbehörden, mit denen sich die Gesellschaft ins Einvernehmen setzt, in Auszügen formularweise mit kurzen, belehrenden und aufmunternden Bemerkungen den bezüglichen Privatwaldbesitzern mitgetheilt. Nach 5 Jahren spätestens läßt die Gesellschaft die nämliche Inspektion wiederholen und vertheilt aus einer inzwischen durch eigene Mittel, durch Zuschüsse der kantonalen Gesellschaft und des Staates, durch Zeichnungen von Gemeinden und gemeinnützigen Privaten u. s. w. eigens gebildeten Kasse eine angemessene Anzahl Prämien an diejenigen Privatbesitzer, welche ihre Parzellen am meisten im Sinne der erhaltenen Weisungen behandeln, während sie nachlässige Wirthschafter nicht minder auf angemessene Weise kennzeichnet. Die Gesellschaft sorgt dafür, daß inzwischen bei ihren Versammlungen alljährlich mindestens einmal ein mit dieser ihr neuen Aufgabe in Beziehung stehender Gegenstand zur Behandlung kommt. Oder:

II.

Die landw. Bezirks-gesellschaft von Zurzach, indem sie sich die Hebung der dortigen Privatwaldwirthschaft zur Aufgabe macht, stellt an den h. Regierungsrath die Anfrage — eventuell das Gesuch — ob nicht zweckmäßig ein Theil der vom Staate gehandhabten Forstaufsicht von den Gemeindewaldungen, ohne diese zu schädigen, in dem Sinne vorübergehend auf die Privatwaldungen überzutragen wäre, daß der Kreisförster während einer entsprechenden Anzahl Jahre, innert welcher ihm die jeweilig zweite Gemeindewaldbereisung erlassen bliebe auf Rechnung des dießfälligen Credits unsere Privatwaldungen untersuchen und uns über deren Zustand und passendste Bewirthschaftungsweise einen schriftlichen nach Parzellen detaillirten, bündigen Rapport zur Bewerthung in unserer dem Staate so nahe gelegenen Aufgabe ausfertigen könnte! (Weiteres Verfahren auf diesen Rapport dann wie oben sub I.)

Kaiserstuhl, im April 1871.

Emil Baldinger.

Nach gewalteter Diskussion hat die Versammlung in Kaiserstuhl unter Dankbezeugung an den Referenten beschlossen:

Die gestellten Anträge seien von dem landw. Bezirksvorstande unter Zuzug des Herrn Referenten einer nähern Prüfung zu unterstellen und es soll hierüber in der nächsten Versammlung Bericht und Antrag gestellt werden.

Inserate.

K. k. Forst-Akademie Mariabrunn.

Schuljahr 1871/72.

Vorlesungen und Uebungen.

Professor Dr. Johann Djer: Bodenkunde, — Klimatologie, — Chemie, — Chemisch-forstliche Technologie, und als freies Fach: Umriss der Landwirthschaftslehre.

Professor Dr. Julius Wiesner: Pflanzenphysiologie, — Allgemeine Zoologie und Botanik, — Uebungen im Mikroskopiren.

Professor Franz Großbauer: Forstbotanik, — Zoologie mit